

# STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -  
Wiedergutmachung

---

9745

---

---

---

---

---

---

---

---

  
**REGIS** GmbH

Art.-Nr. 37160-HAM3  
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

Z 4310

Unterakten

Objekt

Fristen

Leitakte

1

✓ *Lift mit  
Anwangszeit*

25 NOV 1952

*1. Mi K. 340/52  
an Mi K. am 3.6.52*

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Rechtsanwälte  
Dr. Osiertag (öff. Notar)

MGAFC



This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.  
Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.  
In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be attached.  
Reicht der vorsehende Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

Stuttgart - Shouldermannstr. 15a  
Bankkonto: Bank für Sozialwesen  
Postcheckkonto: 20663 - Tel. 91277

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hamburg (b) Kreis Hamburg (c) Gemeinde Hamburg

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) Goldstein (b) Christian Name(s) Kurt  
    Famillennamen (in großen Blockbuchstaben)      Vorname(n)  
(c) Address 482 W Ferry St Buffalo 13, N.Y. Li 2544  
    Anschrift  
(d) Date and Place of Birth wird nachgebracht (e) Nationality früher deutsch jetzt  
    Geburtsdatum und Geburtsort      Staatsangehörigkeit amerikanisch  
(f) Employment Kaufmann (g) Identity Card No. entfällt  
    Beruf      Ausweis-Nummer  
(h) If not dispossessed owner, state title to make claim Antragsteller u. Geschädigter sind identisch  
    Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property. entfällt Estimated value at date of deprivation. entfällt  
    Nähere Bezeichnung des Vermögens.      Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.  
(b) Location of Property entfällt  
    Örtliche Lage des Vermögens  
(c) Registration in Grundbuch or other Register entfällt  
    Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register  
(d) State whether :— entfällt  
    Angaben über Folgendes :  
    (i) Confiscation was made without payment ? entfällt  
        Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?  
    (ii) Sold under duress ? entfällt  
        Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?  
    (iii) If the latter, what payment was made ? entfällt  
        Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?  
(e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known) entfällt  
    Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)  
(f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)). entfällt  
    Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))  
(g) Any other relevant details entfällt  
    Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property / Nähere Bezeichnung des Vermögens: **Lift gez.K.G. Nr. 911** Estimated value at date of deprivation / Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme: **RM 5.954.34**
- (b) Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens: **Hamburg, Freihafen**
- (c) Registration (if any) / Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register: **entfällt**
- (d) State whether:— / Angaben über Folgendes:
- (i) Confiscation was made without payment? / Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet? **nein**
  - (ii) Sold under duress? / Fand der Verkauf unter Nötigung statt? **Der Lift wurde im Rahmen der allgemeinen Enteignungsaktion 1942 oder 1943 versteigert.**
  - (iii) If the latter, what payment was made? / Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt? **keine**
- (e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known) / Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt): **Deutsches Reich. Der Name der Person, die die Gegenstände bei der Versteigerung erworben hat, sind nicht bekannt.**
- (f) Name and present address of present owner (if known and different from (e)) / Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property / Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können: **entfällt**
- (h) Any other relevant details / Sonstige sachdienliche Angaben

NOTE. In the case of a claimant resident outside Germany, give full particulars of the person inside Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte **Dr. Ostertag, Dr. Ulmer,**

**Dr. Werner und W. Mangold, Stuttgart, -3, Charlottenstr. 15A**

**Vollmacht liegt in beglaubigter Abschrift bei.**

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.  
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Rechtsanwalt

Signed \_\_\_\_\_  
Unterschrift **- Dr. Ostertag -**

Date **Stuttgart, den 15.12.19**  
Datum **I We**

4



Notar Dr. OSTERMAYER u. Dr. WERNER

Stuttgart S, Postfach 451  
An das

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36,  
Sievekingplatz  
(Anbau) Ziviljustizgebäude

Stuttgart S 19. Jan. 1951

Charlottenstraße 15a  
Telefon 91277 und 95176  
Postscheck Stuttgart 20663  
Bankverein für Württ.-Baden

AZ: QKGie/  
G 056 II

Eingegangen  
22. JAN. 1951  
3 fah  
mit Anlage

In der Rückerstattungssache

Kurt Goldstein

Deutsches Reich  
wegen des eingezogenen Lifts K.G. 911

AZ: II/Z. 4310

übersende ich in der Anlage ein Verzeichnis  
der in dem Lift verpackt gewesenen Gegenstände  
mit einem damaligen Gesamtwert von 5954.34 RM.  
Ich nehme an, dass durch die Vorlage dieses  
Verzeichnisses Ihrer Auflage im Schreiben vom  
12. Dezember 1950 nachgekommen ist.

Rechtsanwalt

1 Anlage.

-Dr. Ostertag-

Benützen Sie bitte bei der Adresse nur die Postschließfach-Nummer 451, anstatt der Straße

Handwritten notes: o. J. P. 26/1/51

Abschrift.  
Gie.

5

Aufstellung des Umzugsgutes von  
Kurt Goldstein, Kaufmann, Stuttgart,  
Birkenwaldstr.183  
zur Auswanderung nach Nord-Amerika.

I. Teil, Anschaffungen vor 1933.

Wohnzimmer (grösstenteils 1906)	
Sofa, 3 Sessel, 2 Tische, Schrank, Lampe etc.	235.50
Bestecke versch. Art, Geschirr, Gläser, Schalen, Becher, Servierbrett, Klapptisch, Vasen, Armbanduhr etc. etc.	652.--
Herrenzimmer (1906 und 1927)	
5 Sessel, 2 Tische, 1 Deckenstrahler, 1 Tisch- lampe, 4 Perservorleger, 1 Brücke, 1 Bild, Vorhänge	675.--
Geschirr, Besteck, Schüssel, Becher, Gläser, Dosen, Rauchverzehrer etc. etc.	435.50
1 Mantel, 1 Ulster, 2 Anzüge, 2 Hosen, Schuhe, Hemden, Bettwäsche, Markenaßbum, Bücher, Tischwäsche, versch. Küchengeräth, Staubsauger, Kehrmaschine, Gartentisch, Gartenstühle	<u>509.--</u> 2507.--

2. Teil, Anschaffungen nach 1933.

1 Photo-Apparat "Korelle", 3 Anzüge, 2 Mäntel, Hüte, Hemden, Schlafanzüge, Socken, Taschentücher etc.	340.--
--	--------

3. Teil, Anschaffungen für die Auswanderung.

1 Aufbau-Schrank	675.--
Lampe, Kaffee-Maschine, Ventilator	48.90
2 Mäntel, 1 Anzug, 1 Hose, 1 Rock etc.	481.50
2 Hüte, 3 P. Schuhe und Oberschuhe	93.85
13 Hemden, 5 Schlafanzüge, 6 Hemdhosen	304.--
2 Trainingsanzüge, 3 Arbeitsmäntel, 1 Schrankkoffer	249.--
1 ausgeschlagene Kiste, 1 Handkoffer	51.--
6 Oberleintücher	132.--
1 Wolldecke, 1 Daunendecke	150.75
Arzneimittel, Toilettenmittel	86.--
Bettwäsche, Unterwäsche, Socken etc.	347.--
Küchen-Utensilien, Bestecke, Geschirr etc.	<u>488.34</u> <u>3107.34</u>

Gesamtbetrag:

RM 5.954.34  
=====

Landesamt für Wiedergutmachung  
BREMEN  
Wiedergutmachungsbehörde  
(Rückerstattung)

(23) Bremen, den 27. Oktober 1950  
Haus des Reichs, Richtweg 25  
Fernsprecher: 2 10 01, App.: 293

8

In der Antwort anzugeben: HC/ih

Serial-Nr.: RA-646

B e s c h l u s s .

In Sachen

des Herrn KURT GOLDSTEIN, 482 West Ferry Str., Buffalo 13,  
N.Y./USA., - Antragsteller

Zustellungsbevollmächtigte: RAE Dres. Ostertag u. Ulmer,  
Stuttgart-S., Charlottenstr. 15a,

gegen

das DEUTSCHE REICH

- Antragsgegner

erlässt die Wiedergutmachungsbehörde Bremen folgenden Beschluss:

Der u.a. mit der Anmeldung vom 1. November 1948  
von Herrn Kurt Goldstein gestellte Antrag auf  
Rückerstattung eines Lifts mit Umzugsgut (gezeich-  
net KG-911) wird gemäss Art. 59 Ziff. 1 REG zu-  
ständigkeitshalber an die Central Claims Registry  
in Bad Nenndorf verwiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat u.a. in seiner Anmeldung vom 1. November  
1948 angegeben, dass der Lift mit Umzugsgut (gezeichnet KG-911),  
für den er der Eigentümer ist, seinerzeit im Freihafen Hamburg  
eingelagert war. Dieses geht auch aus einem Schreiben der Firma  
Barr, Moering & Co., Stuttgart, vom 11.5.1948 hervor, das der  
Antragsteller seiner Anmeldung in Abschrift beigelegt hat. In  
diesem Schreiben ist ferner gesagt, dass der gesamte Inhalt des  
Lifts durch die Gestapo beschlagnahmt und durch den Oberfinanz-  
präsidenten Hamburg verwertet wurde. Die Zuständigkeit der Wie-  
dergutmachungsbehörde Bremen ist daher nicht gegeben. Sie war  
demgemäss gehalten, die Anmeldung zuständigkeitshalber an die  
Central Claims Registry in Bad Nenndorf zu verweisen.

Gegen diesen Beschluss kann jeder Beteiligte binnen eines Monats  
und - sofern er seinen Wohnsitz im Auslande hat, binnen drei Mona-  
ten die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht  
Bremen durch Einspruch zur Wiedergutmachungsbehörde Bremen anrufen.  
Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses (Art. 64  
MRG 59).

Diese Entscheidung ist gebührenfrei (Art. 72 MRG 59).

In Vertretung  
gez. Schmeisser



F.d. Ausfertigung

*Schmeisser*  
Angest.

g.  
6  
1/6792

A b s c h r i f t  
von Abschrift des Briefes von Barr Moering  
Stuttgart, Wolframstr. 46.

11.5.48.

Herrn Max Goldstein  
482 W. Ferry Str.  
Buffalo 13, N.Y.

Betr. Uns.Pos. 10638/10515

Auf Ihre Rückfrage möchten wir zu den angefragten Punkten wie folgt Ihnen Aufklärung geben;

Betr. Sdg.M.G. 10/12 & 21 - 4 Kisten gebr Umzugsgut 786 kg. eingelagert in Bremen.

Diese Sendung ist nach einer uns von Bremen gewordenen Nachricht am 10.1.41 durch einen Fliegerangriff in Bremen zerstört worden. Eine weitere Sendung bestehend aus 8 Colli ging Ihnen seinerzeit sofort nach London zu. Wir nehmen ohne weiteres an, dass Sie diese erhielten.

Was den Lift K.G. 911 Eigentümer Herr Kurt Goldstein anbetrifft, so bitten wir Kenntnis davon zu nehmen, dass dieser Lift in Hamburg eingelagert gewesen ist. Ende 1942 oder Anfang 1943 wurde der Inhalt d.h. der gesamte Lift, von der Gestapo beschlagnahmt und durch den Oberfinanzpräsident Hamburg verwertet. Wer den einzelnen Inhalt erworben hat, bzw. was der Erlös aus diesem Erwerb war, ist uns nicht bekannt. Darüber kann Ihnen nur der Oberfinanzpräsident Hamburg Auskunft geben.

Wir bedauern Ihnen einen besseren Bescheid nicht geben zu können.

Hochachtungsvoll(  
Kurt Goldstein, 482 West Ferry Str., Buffalo 13, N.Y.

Fuer Lift ges. K.G. 911

Alleinberechtigter  
Sovollmachtiger aller : Kurt Goldstein, 482 West Ferry Str.  
Buffalo 13, N.Y.

6/6792

84973

A 10

An das Zentral Melde Amt  
Bad Nauheim, Germany.

III.

Berechtigte

Witwe Paula Goldstein, 482 West Ferry Str., Buffalo 13, N.Y.  
Kurt Goldstein  
Liese Neuburger - Goldstein, 325 Euclid Ave., Sheboygan, Wisc.

als die gesetzlichen Erben des am 8. November 1947 verstorbenen  
Max Goldstein. - Erbschein beantragt, siehe auch Antrag Nr. I. -

fuer Lift gez. M.G. 10/12 & 21

Alleinberechtigter

Kurt Goldstein, 482 West Ferry Str., Buffalo 13, N.Y.

fuer Lift gez. K.G. 911

Bevollmaechtiger aller : Kurt Goldstein, 482 West Ferry Str.  
Buffalo 13, N.Y.

6/6792

84970 A 11

An das Zentral Meldé Amt  
Bad Nauheim , Germany

IV

Der in Bremen (Freihafen) durch die Stuttgarter Firma Barr Moering & Co. eingelagerte Lift resp. Sendung, Eigentüemer Max Goldstein gez. M.G. 10/12 & 21 und 4 Kisten Haushaltsgut von 786 kg. hat nach in Haenden habenden Listen einen Gesamtwert von RM. 7,840.81

Der im Freihafen Hamburg eingelagerte Lift gez. K.G. 911, Eigentüemer Kurt Goldstein, besitzt einen Wert von ~~RM. 15,954.34~~

An vorausbezahlten Frachten, Lagergeldern etc. wurde insgesamt 4,801.20

geleistet.

RM. 18.596.35

Gesamtwert somit

Nachforschungen haben ergeben, dass nach Mitteilung des Office of Military Government for Germany vom 15. Januar 1947 das Verwahrungsbuch Bremen 2 Namen enthaelt - die Vornahmen sind nicht aufgefuehrt - deren Haushaltsgut zum Preise von RM. 9,256.42 bzw. RM. 10,148.18 im Jahre 1942 auf 1943 versteigert wurde.

Nach einer Mitteilung von Barr Moering vom 11. Mai 1948 soll die Sendung in Bremen angeblich durch einen Fliegerangriff zerstört worden sein, waehrend der Lift Kurt Goldstein versteigert wurde. Die Vermutung liegt nahe, dass beide Umzugsgueter im Rahmen der damals allgemein durchgefuehrten Enteignungsaktionen in den Jahren 1942 oder 1943 versteigert wurden.

Ich verlange fuer die Berechtigten volle Entschaedigung entweder in form von Rueckgabe der Gueter oder in der Hoehe der oeben erwachten Betraege zuzgl. von 4% Zinsen seit 1942.

2 Anlagen

Offiz., Nov. 1, 1948

Kurt Goldstein

6/6792

18

Rechtsanwälte

Dr. OSTERTAG (Notar), Dr. ULMER, Dr. WERNER

STUTT GART-S, CHARLOTTENSTRASSE 15a, TELEFON 91277, POSTSCHLIESSFACH 451

Eingegangen  
am 11. JAN. 1952  
mit 2/acc Anlagen 2

Stuttgart, den 8. Jan. 1952.

OKHaw/G 056-III

Bitte bei Antwort  
Aktenzeichen angeben!

An das  
Wiedergutmachungsamt beim  
Landgericht,  
H a m b u r g 36  
Sievekingplatz

✓ 1 Daw Ag  
✓ 2 Mill 15.1.52  
✓ 3 nach. von d. anst. in d. Memento d. d. Reps

Aktenz. 0 5210-G 318-V 115-D  
II Z 43.10

In der Rückerstattungssache  
Kurt G o l d s t e i n, Buffalo  
gegen  
Deutsches Reich

die Briefe sind offiziell auf  
Erhaltung der Reichsverfahren  
in Ruhe befrist. f. 157 i.

17.1.52 Be  
22.1.52 Br

bitte ich, die Erklärungsfrist 4 Wochen zu  
verlängern, da es mir nicht möglich ist,  
bis zum 15.1.52 die Stellungnahme des Rück-  
erstattungsberechtigten zum Schriftsatz der  
Oberfinanzdirektion Hamburg vom 17.11.51  
zu erhalten. Gegen eine Festsetzung des  
Schadens auf RM 5954.34 muss ich jedoch  
ausdrücklich Verwahrung einlegen. Der Rück-  
erstattungsberechtigte ist durch die Entziehung  
der Gegenstände jetzt nicht mehr in Reichsmark  
sondern in D-Mark und zwar in voller Höhe  
zu entschädigen. Die Festsetzung des Ent-  
schädigungsanspruchs in Reichsmark würde  
auch von der Praxis des Gerichts, welches  
in anderen Fällen bereits zeigte, abweichen.

Rechtsanwalt

- Dr. Ostertag -

*Ulmer* ap. Justizinspektor

7

Landgericht Hamburg,  
1. Wiedergutmachungskammer.

1 WiK. 340/52.  
II/Z 4310.

Beschluß.

7. Nov. 1952  
*Ro*

In dem Rückerstattungsverfahren

des Kaufmannes

Kurt Goldstein,

482 W Ferry St. Buffalo 13, N.Y. Li 2544,

Antragstellers,

1) Ausfertigung an:

2x Parteien

x Beteiligten

mit Urkunden

2) je 1 Abschrift an

Landesamt

f. Vermögens. Kontr.

Grundbuchamt

14. II. 52 Mi.

1x Abschrift mit CC 16

19. MRZ 1953

3) Form B ab zum

19. MRZ 1953

Beyollmächtigte : Rechtsanwälte

Dres. Ostertag, Ulmer, Werner und Seyfarth,

Stuttgart, Charlottenstraße 15a,

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg,

Finanzbehörde, diese vertreten durch die Ober-

finanzdirektion Hamburg,

Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,

Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in Hamburg unter Abstandnahme von mündlicher Verhandlung durch folgende Richter :

1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,

2.) Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,

3.) Assessor Dr. Schröer

am 6. November 1952 den Beschluß gefaßt :

Rechtskraftzeugnis

Ist dem *de' fagus*

auf Grund *des Urk.*

*14. II. 52 Mi.*

*9. Nov. 1954*

*Jörg 22.*

Die Ersatzpflicht des Antragsgegners für Umzugsgut im Werte von 5.954.34 RM, welches am 30. August 1941 entzogen worden ist, zu Gunsten der Erben des am 8. November 1947 verstorbenen Max Goldstein wird festgestellt.

Höhere Feststellungsansprüche und Leistungsbegehren werden abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe.

Btr.

Form B gef. 10/3.53 Mi

ab:

## G r ü n d e :

Die Eltern des Antragstellers hatten in Stuttgart gewohnt und in den Monaten vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges ihre Auswanderung nach Nordamerika vorbereitet. Sie hatten Umzugsgut größeren Umfangs verpacken und für den Abtransport vorbereiten lassen. Ein Teil der Sendung ist in Bremen eingelagert und dort bei einem Fliegerangriff am 10. Januar 1941 vernichtet worden. Ein Teil des Umzugsgutes ist nach London nachgesandt worden. Ein weiterer Teil ist in Hamburg eingelagert geblieben und dort während der Dauer der Kampfhandlungen des zweiten Weltkrieges beschlagnahmt worden. Der Auktionator Schlüter hat im Auftrage der Gestapo im August 1941 eine Versteigerung durchgeführt und einen Erlös in Höhe von 3.318.05 RM an die Gestapo abgeführt.

Der Vater des Antragstellers, Max Goldstein, ist am 8. November 1947 verstorben; der Antragsteller bezeichnet die Witwe, sich selbst und eine Schwester als die gesetzlichen Erben des Verstorbenen und hat auch zu ihren Gunsten Rückerstattungsansprüche fristgerecht bei den zuständigen Behörden angemeldet. Er hat nach Hinweis auf die teilweise Vernichtung der Habe des Erblassers in seinem Schriftsatz vom 20. September 1952 den aus der Beschlußformel ersichtlichen Antrag gestellt, welcher sich in tatsächlicher und in rechtlicher Beziehung an die Schadensberechnung des Antragsgegners anlehnt. Auf eine mündliche Verhandlung haben beide Beteiligte verzichtet.

Der Antragsteller ist berechtigt, zu Gunsten sämtlicher Miterben, deren Erbrecht nach Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 59 hinreichend glaubhaft gemacht ist, die Feststellung des Bestehens des Nachlaßanspruches zu betreiben (§§ 2038 f. BGB.).

Der Anspruch ist in dem aus der Beschlußformel ersichtlichen Umfang begründet.

Die Fortnahme und Verwertung des Umzugsgutes jüdischer Mitbürger, welche durch die rassistischen Verfolgungsmaßnahmen des Nationalsozialismus aus dem Gebiete des Deutschen Reiches verdrängt worden waren, ist, wie keiner näheren

8

näheren Begründung bedarf, und wie unter den Beteiligten auch nicht streitig ist, als eine rassische Verfolgungsmaßnahme zu beurteilen, welche der Familie Goldstein bedeutsame Nachteile zugefügt hat. Ihr Ausgleich muß herbeigeführt werden, soweit die jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen hierfür eine Grundlage bilden. Der Antragsteller verkennt nicht, daß er in dem anhängigen Verfahren nur für die in Hamburg verwerteten Gegenstände Ersatz verlangen kann und die weiteren in Bremen durch einen Kriegsschaden erlittenen Verluste anderweit geltend machen muß. Die Schadensersatzpflicht des Antragsgegners ergibt sich unmittelbar aus der Anwendung von Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 und ist weder dem Grunde noch der Höhe nach streitig. Die von dem Antragsteller vorgenommene Bewertung ist genügend vereinzelt und ihr Ergebnis ~~ist auch~~ mit den Erfahrungen zu vereinbaren, welche die Kammer in zahlreichen anderen Fällen über die Differenz zwischen Versteigerungserlös und Zeitwert beweglicher Sachen erzielt hat. Der Antragsteller hat sich damit abgefunden, daß der Schadensersatzanspruch des Antragsgegners durch diesen Zeitwert des Umzugsgutes bei der Wegnahme begrenzt ist und daß nach der gegenwärtigen Gesetzeslage Leistungsansprüche gegen das Deutsche Reich gemäß § 14 des Umstellungsgesetzes der Alliierten nicht erhoben werden können. Deshalb war die aus der Beschlußformel ersichtliche Entscheidung zu erlassen, welche nur eine Vorbereitung der Bemessung der künftig den Miterben Goldstein zukommenden Entschädigung enthält.

Die Kostenfreiheit der Entscheidung ergibt sich aus Artikel 63 des Gesetzes Nr. 59.

*Jur.* *Wandmann* *St. Merwin*

In bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis  
zum 2. März 1953 einschl.  
eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseati-  
schen Oberlandesgericht nicht eingereicht  
worden. Hamburg, den 4. März 1953  
Die Geschäftsstelle  
des Hanseatischen Oberlandesgerichts



*Häcker*  
Justizinspektor *Jan 74*